

Der Markt Lappersdorf erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und des § 4 der Satzung für den Ferienkindergarten folgende:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Ferienkindergartens des Marktes Lappersdorf

vom 14. Juli 2011

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Lappersdorf erhebt für die Benutzung des Ferienkindergartens Kunterbunte Farbkleckse des Marktes Lappersdorf Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- (a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Ferienkindergarten aufgenommen wird, sowie
 - (b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Ferienkindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab

- (1) Gebühren werden erhoben:
- a) für den regelmäßigen Besuch des Ferienkindergartens,
 - b) für die weiteren durch den Ferienkindergarten erbrachten Leistungen (z.B. Mittagessen , Teilnahme an Ausflügen)
- Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Ferienkindergarten entlassen wird.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr nach Abs. 1, Buchstabe a ist die Dauer des Besuchs des Ferienkindergartens.
- (3) Bemessungsgrundlage der Gebühr für Ausflüge ist die tatsächliche Teilnahme. Die übrigen Gebühren nach Abs.1, Buschstabe b werden pauschal erhoben.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die gesamte Gebührenschuld im Sinne des § 5 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Ferienkindergarten.
- (2) Die Gebühr für die Mittagsversorgung und für Ausflügen entsteht abweichend von Absatz 1 erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme; im Übrigen fortlaufend.
- (3) Eine Abmeldung von verbindlich gebuchten Leistungen ist nur aus wichtigem Grund möglich. Eine Erstattung von bereits entrichteten Gebühren, die der Markt Lappersdorf verwendet um Leistungen von Dritten zu beschaffen (z.B. bei Ausflügen), kann nur erfolgen, wenn eine Abbestellung der Leistung und eine Rückerstattung des Rechnungsbetrages möglich ist. Gebühren für die Stornierung von Leistungen sind durch den

Gebührenschildner zu tragen. Aufwendungen, die dem Markt Lappersdorf durch die Stornierung von Leistungen entstehen sind durch den Gebührenschildner zu tragen.

- (4) Die gesamte Gebührenschild für die Benutzung des Ferienkindergartens wird jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt Lappersdorf eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (5) Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschildner in Rechnung gestellt.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren für die Betreuung im Ferienkindergarten werden wie folgt festgelegt:

Buchungszeit	Betreuungsgebühr
3-4 Stunden	55 Euro
4-5 Stunden	70 Euro
5-6 Stunden	85 Euro
6-7 Stunden	95 Euro
7-8 Stunden	105 Euro
8-10,5 Stunden	120 Euro

- (2) Es besteht eine Mindestbuchungszeit von 15 Betriebstagen.
- (3) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung beträgt pauschal 40,00€ für den gesamten Buchungszeitraum.
- (4) Für Ausflüge ist als Gebühr der jeweilige Selbstkostenpreis dem Markt Lappersdorf zu erstatten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Juni 2008 außer Kraft

Lappersdorf, den 14. Juli 2011

Markt Lappersdorf

Albert Baldauf
Zweiter Bürgermeister

Die Satzung wurde am 15. Juli 2011 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

angeschlagen am: 15. Juli 2011
abgenommen am: